

Bedarfsprogramm		Seite 1
Projektname: Schönstraße		
zusätzl. örtl. Bezeichnung: zwischen Candidstraße und Lebschéestraße		
Projekt-Nr.: 12TI.100661		Maßnahmeart: Straßenumbau
Baureferat - HA Tiefbau T1/CSO		MIP-Bezeichnung, IL, UA
Datum/Telefon April 2016 / 233-61100		Projektkosten (Kostenrahmen) 3.100.000 €
<p style="text-align: center;">Gliederung des Bedarfsprogrammes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarf (Anlass, Notwendigkeit und Umfang) 2. Grobkonzept 3. Dringlichkeit 4. Rechtliche Bauvoraussetzungen 5. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen <p><u>Anlagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> A) Termin- und Mittelbedarfsplan B) Übersichtslageplan (M 1:2000) 		

1. Bedarf (Anlass, Notwendigkeit und Umfang)

Die Fahrbahn sowie die Geh- und Radwege der Schönstraße zwischen Candidstraße und Lebschéestraße sind grundhaft erneuerungsbedürftig und werden daher saniert und bauklassengerecht ausgebaut.

Darüber hinaus ist die Verkehrssituation in der Schönstraße zu verbessern, indem die Aufstellflächen an den Straßeneinmündungen vorgezogen werden.

Die Bushaltestellen Ludmillastraße und Lebschéestraße werden barrierefrei ertüchtigt und die Lichtsignalanlage auf Höhe der Lebschéestraße wird durch einen Zebrastreifen ersetzt. Außerdem wird an dieser Stelle die Mittelinsel verbreitert.

2. Grobkonzept

Das Grobkonzept ist im Beschlussvortrag unter Punkt 2 dargestellt.

3. Dringlichkeit

Aufgrund des immer höher werdenden Unterhaltsbedarfs und der damit verbundenen Kosten ist die Erneuerung als vordringlich einzustufen. Weitere fortlaufende Unterhaltsmaßnahmen sind nicht mehr wirtschaftlich.

4. Rechtliche Bauvoraussetzungen

Der Projektumfang liegt innerhalb der Straßenbegrenzungslinien.

Alle für das Projekt benötigten Flächen befinden sich im städtischen Besitz.

5. Kosten, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen

Das Baureferat hat auf der Grundlage des Grobkonzeptes den Kostenrahmen erstellt. Danach ergibt sich eine Kostenobergrenze von 3.100.000 €. Darin enthalten ist eine Risikoreserve von 280.000 €.

Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen keine Folgekosten für eventuelle Spartenverlegungen an. Die laufenden Folgekosten erhöhen sich nicht, da es sich um eine bereits vorhandene Verkehrsfläche handelt.

Es handelt sich hier um Kosten nach dem derzeitigen Preis- und Verfahrensstand. Diese Summe wird als Kostenobergrenze für die weitere Planung und Vorbereitung des Projektes festgelegt. Unabhängig davon ist eine Kostenfortschreibung aufgrund von Index- bzw. Marktpreisveränderungen zulässig.

Die Maßnahme ist grundsätzlich nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) förderfähig. Über die genaue Höhe der Zuwendungen kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.